

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1. Wir führen Aufträge nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus, es sei denn, im Einzelfall wird Abweichendes vereinbart. AGB des Bestellers werden nicht Bestandteil, auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Nur unsere Prokuristen und Geschäftsführer sind befugt, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen mit dem Besteller zu treffen. Im Übrigen müssen Änderungen dieser AGB von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

3. Unsere Angebote können wir bis zu ihrer Annahme durch den Besteller frei widerrufen.

II. Preise

1. Angebotene Preise sind solche netto ab Werk, hinzu kommen Umsatzsteuer, Verpackungs- und Transportkosten es sei denn es ist im Angebot vermerkt.

2. Sind Festpreise nicht vereinbart, können wir Änderungen auftragsbezogener Kosten die nach Vertragsabschluss entstehen, an den Besteller weitergeben. Mehrkosten, die durch Änderungswünsche des Bestellers veranlaßt werden, sind stets vom Besteller zu tragen.

III. Lieferpflichten und Versand

1. Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung ist eine Auftragsbestätigung maßgeblich.

2. Die Auslieferung erfolgt ausschließlich per Spedition, UPS, DPD oder DHL bis Bordsteinkante

IV. Liefertermine

1. Unsere Angebote sind in Lieferzeit und Liefermenge freibleibend. Lieferzeiten stehen unter der Bedingung, daß wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden.

2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem wir uns mit dem Kunden über alle Vertragspunkte geeinigt haben.

3. Liefertermine und Lieferfristen gelten unter der Bedingung, daß der Besteller den Auftrag nicht nachträglich ändert, uns die für die Auftragsausführung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt sowie seine Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten erfüllt.

4. Ware gilt als am Tage ihrer Absendung geliefert. Verschuldet der Besteller, daß wir nicht versenden oder er nicht abholt, gilt der Tag als Liefertag, an dem wir dem Besteller mitgeteilt haben, daß die Ware zum Versand bereit ist.

5. Bei Lieferaufträgen auf Abruf dürfen wir die Herstellung der Ware auf einen Zeitraum von drei Monaten verteilen. Ruft der Besteller bei solchen Aufträgen die Ware nach Aufforderung nicht ab oder teilt er sie nicht ein, können wir den Besteller hierzu nach angemessener Frist auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist dürfen wir die Ware selbst aufteilen, die Teilmenge liefern oder wegen des nicht ausgeführten Teils des Liefervertrages Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Folgen haben wir in unserer Aufforderung hinzuweisen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Es wird nur gegen Vorkasse geliefert

VI. Annahmeverzug des Bestellers

Bei Annahmeverzug des Bestellers sind wir nach einer angemessenen Nachfristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20% der Auftragssumme zu verlangen. Bei Sonderanfertigungen (z.B. Retentionsystemen) wird der volle Betrag (100 %) fällig und das bestellte Material muss entgegen genommen werden. Bei Nichtannahme der Bestellung werden zusätzlich Transport- und Entsorgungskosten berechnet.

VII. Rücktritt

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller unrichtige Angaben über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit bedingen, gemacht hat, seine Zahlungen endgültig eingestellt hat oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.

2. Wir sind ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sofern
a) der Hersteller die Produkte der bestellten Ware eingestellt hat, diese Tatsache erst nach Vertragsabschluss bekannt wird, wir sie nicht zu vertreten haben und außerdem kein Deckungsgeschäft abschließen können;

b) oder wenn wir in Folge höherer Gewalt (siehe Ziffer IX) auf nicht absehbare Zeit gehindert sind, unseren Leistungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Über Umstände, die uns zum Rücktritt berechtigen, werden wir den Besteller unverzüglich unterrichten.

VIII. Gewährleistung

1. Als Großhandel sehen wir uns nur als Zwischenstation der Hersteller, es gelten deshalb ausschließlich die Herstellergarantiebedingungen. Für die Abwicklung von Garantiefällen sind die Hersteller der gelieferten Waren zuständig.

IX. Höhere Gewalt, Verschuldung und Haftung

1. Uns trifft kein Verschulden für Folgen (z.B. Überschreitung von Liefertermin), die durch unvorhersehbare Ereignisse außerhalb unseres Einwirkungsbereichs herbeigeführt werden. Umstände dieser Art sind insbesondere Krieg, Boykott, Streik, Betriebsstörungen bei Lieferanten, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung oder im Transport etc. Nach Beendigung werden wir unverzüglich eine Erfüllung unserer Verpflichtungen fortsetzen.

2. Wir haften in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden sowie demjenigen unserer leitenden Angestellten.

3. Wir haften nicht für fehlerhafte oder falsche Angaben (technische Daten etc.) der uns beliefernden Hersteller, hierfür sind diese selbst verantwortlich.

4. Sofern wir nicht von uns erteilten Weisungen abweichen, sind wir nicht verpflichtet zu prüfen, ob von uns durchgeführte Aufträge Rechte Dritter (insbesondere Urheber- oder Patentrechte) verletzen. Der Besteller hat uns von einer Inanspruchnahme freizustellen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir erwerben an von uns bearbeiteter Ware des Bestellers unabhängig davon, ob wir sie mit unseren Liefergegenständen verbinden, einen Miteigentumsanteil, dessen Höhe dem Verhältnis des Wertes unserer Leistung zum Wert der bearbeiteten Ware entspricht. Diesen Miteigentumsanteil sowie das Eigentum an unseren Liefergegenständen (Vorbehaltsware) behalten wir uns bis zur Zahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

2. Der Besteller bestellt uns mit deren Übergabe an allen Waren, die er von uns zur Ausführung des Auftrages überläßt, für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht.

3. Der Besteller ist zum Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt, daß er an uns zuvor einen unserem Warenwert entsprechenden Teil seiner Verkaufsforderung abtrifft.

4. Übersteigt die Summe aus dem Rechnungswert unserer Vorbehaltsware, der Pfandrechte und der an uns abgetretenen Forderungen die Summe aller von uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 10 %, geben wir nach unserer Wahl überschüssende Sicherheiten frei.

5. Über Pfändungen und Beschlagnahmen unserer Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, gerät er mit ihnen in Verzug oder sind unsere Eigentumsvorbehaltsrechte in sonstiger Weise gefährdet, sind wir nach entsprechender Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltswaren zurück zu nehmen, der Besteller hat sie uns herauszugeben. Eine Pfändung der Vorbehaltsware durch uns oder ihre Rücknahme ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu werten.

6. Wir werden Vorbehaltsware oder sonstiges Sicherungsgut nur verwerten, wenn der Besteller sich in Verzug befindet. Dem Besteller etwa an unserem Sicherungsgut zustehende urheberrechtliche Verwertungsrechte dürfen wir zur Befriedigung unserer Forderungen ausüben.

XI. Urheberrechte

1. Von uns gefertigte Entwürfe und Vorlagen sind urheberrechtlich geschützt und gehören uns. Sie dürfen nicht vervielfältigt werden oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dies ist zur Ausführung des Auftrages unverzichtbar.

2. Urheberrechtliche Nutzungsrechte übertragen wir dem Besteller nur insoweit, als diese zum zweckgebundenen Einsatz der von uns erstellten Arbeiten erforderlich sind.

XII. Schlußbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Aachen.

2. Es findet deutsches Recht Anwendung, jedoch nicht die Vorschriften des UN-Kaufrechts.

Aachen am 01.04.1994
Solar- und Regenwassertechnik Maanen
An den Finkenweiden 25
52074 Aachen